

Überblick über die Regelungen des novellierten Telekommunikationsgesetzes (TKG)

1. Verbraucherrechtlichen Regelungen

- **Kostenlose Warteschleifen**

Warteschleifen dürfen nur noch bei Ortsnetzzurufnummern, herkömmlichen Mobilfunkrufnummern und entgeltfreien Rufnummern uneingeschränkt eingesetzt werden (§§ 66g, 3 Nr. 30c TKG-Entwurf). Im Übrigen (d.h. bei allen Sonderrufnummern) dürfen Warteschleifen nur eingesetzt werden, wenn der Anruf einem Festpreis unterliegt oder (bei zeitabhängiger Abrechnung) der Angerufene die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt. Der Angerufene hat dabei sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtliche Dauer und darüber informiert wird, ob der Anruf einem Festpreis unterliegt oder ob der Angerufene die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt. Verstöße gegen die Warteschleifenregelung sind bußgeldbewehrt. Zudem entfällt bei einem Verstoß die Entgeltzahlungspflicht des Anrufers für den gesamten Anruf. Die Regelung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen in Kraft.

Bis dahin gilt eine Übergangsregelung (§ 150 Abs. 7 TKG-Entwurf). Danach dürfen Warteschleifen bei entgeltpflichtigen Rufnummern nur dann eingesetzt werden, wenn die ersten zwei Minuten der Verbindung ab Rufaufbau für den Anrufer kostenfrei sind. Die Kostenfreiheit endet in diesem Fall spätestens zwei Minuten nach Beginn des Rufaufbaus. Sie endet früher, wenn die Warteschleife vor Ablauf der zwei Minuten beendet wird. Spezielle Informationspflichten bezüglich Dauer der Warteschleife und Tarifierung des Anrufs gelten während dieser Übergangszeit nicht. Verstöße gegen die Übergangsregelung sind bußgeldbewehrt. Die Übergangsregelung tritt bereits drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen in Kraft.

- **Transparenz bei tatsächlicher Geschwindigkeit von Breitbandanschlüssen**

Mit dem TKG-Entwurf erhält die Bundesnetzagentur die Kompetenz, bestimmte Standards zur Angabe von Mindestgeschwindigkeiten in den TK-Endkundenverträgen vorzugeben (§ 43a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 TKG-Entwurf). Darüber hinaus soll es der Bundesnetzagentur ermöglicht werden, für ein erhöhtes Maß an Markttransparenz zu sorgen. Dazu erhält die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, das tatsächliche Mindestniveau der Dienstqualität durch die Telekommunikationsunternehmen erheben zu lassen, eigene Messungen anzustellen oder Hilfsmittel zu entwickeln, damit der Endkunde selber valide Messungen vornehmen kann (§ 43a Abs. 3 TKG-Entwurf).

- **Sperre von kostenpflichtigen Sonderrufnummern**

Im Interesse des Verbraucherschutzes ist es, wenn der Teilnehmer nicht nur im Festnetz-, sondern auch im Mobilfunkbereich das Recht erhält, bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren zu lassen.

- **Sperre der Zahlungsfunktion von Handys**

Daneben kann der Verbraucher künftig auch die Zahlungsfunktion seines Handys sperren lassen.

- **Umfassende Auskunftsrechte über Rechnungsinhalte**

Der Transparenz und Kostenkontrolle dienen ferner die Regelungen zum Rechnungsinhalt. So wird einerseits aus Gründen der Übersichtlichkeit die in der Rechnung auszuweisenden Daten auf das zwingend notwendige Maß begrenzt; andererseits hat der Teilnehmer im Einzelfall das Recht, detaillierte Angaben zur Rechnung über eine kostenlose Hotline zu erfragen. Ferner wird der Informationsanspruch des Teilnehmers erweitert, soweit Entgelte für Leistungen Dritter in der Rechnung ausgewiesen werden. Hier hat der Teilnehmer Anspruch darauf, den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Dritten zu erfahren. Dies ist im Hinblick auf etwaige Rechtstreitigkeiten von Bedeutung.

- **Preisansage bei Call by Call**

Darüber hinaus wird die Preistransparenz durch eine Preisansageverpflichtung im Bereich des Call-by-Call gestärkt.

- **Unterbrechungsfreier Anbieterwechsel im Festnetz**

Mit der Neuregelung in § 46 TKG-Entwurf wird das abgebende Unternehmen dazu verpflichtet, den Endkunden so lange weiterzuversorgen, bis alle technischen und vertraglichen Details mit dem annehmenden Unternehmen geklärt sind. Versorgungsunterbrechungen dürfen dann bei der Umschaltung maximal einen Kalendertag dauern. Außerdem erhält die Bundesnetzagentur die Kompetenz zur Festlegung der technischen Details des Anbieterwechsels.

- **Sonderkündigungsrecht für Telefon- und DSL-Verträge bei Umzug**

Im Falle eines Wohnungswechsels sieht der TKG-Entwurf ein Sonderkündigungsrecht zugunsten des Verbrauchers vor (§ 46 Abs. 8 TKG-Entwurf). Wenn in der neuen Wohnung die bisherige Telekommunikationsdienstleistung nicht angeboten wird, erhält der Endkunde ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Wird die Leistung angeboten, darf der Umzug nicht zu einer Verlängerung der Vertragslaufzeit führen. Gleichzeitig werden die Telekommunikationsanbieter dazu verpflichtet, den Anbieter des Anschlusses in der alten Wohnung über den Auszug den Endkunden zu informieren, so dass der Anschluss für den Nachmieter nicht blockiert ist.

- **Flexible Mitnahme von Rufnummern unabhängig von der Vertragsverlaufzeit**

Im Mobilfunk kann der Verbraucher künftig unabhängig von der Vertragslaufzeit jederzeit seine Rufnummern auf einen anderen Vertrag übertragen lassen (§ 46 Abs. 4 TKG-Entwurf).

- **Ortungsdienste / Datenschutz**

Künftig ist jede Ortung des Mobilfunkendgerätes durch Textmitteilung an das Endgerät, dessen Standort ermittelt wurde, anzuzeigen (bisher nur bei jeder fünften Ortung). Voraussetzung ist allerdings, dass der Verbraucher (Vertragspartner) grundsätzlich durch schriftliche Einwilligung einer Ortung zugestimmt ist (§ 98 TKG-Entwurf). Bei Datenschutzverletzungen haben die Unternehmen künftig die Bundesnetzagentur und den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu benachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verletzungen müssen zusätzlich die Betroffenen informiert werden.

2. Regelungen zur flächendeckende Breitbandversorgung

Ergänzend zu den Maßnahmen der Breitbandstrategie werden mit der vorliegenden TKG-Novelle Anreize für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze geschaffen und der Ausbau neuer Netze vorangetrieben werden, in dem der Zugang zu alternativen Infrastrukturen erleichtert wird und kostengünstigere Verlegetechniken für moderne Glasfaserleitungen ermöglicht werden. Angelehnt an die europäischen Vorgaben, sind in dem Gesetzentwurf zahlreiche Regelungen enthalten, die eine wettbewerbskonforme Förderung des Ausbaus hochleistungsfähiger Netze zum Ziel haben:

- Aufnahme neuer Regulierungsgrundsätze, wonach die Regulierung u. a. sowohl regionalen Besonderheiten Rechnung tragen als auch Investitionen und Innovationen im Bereich neuer Infrastrukturen fördern soll.
- Zur Erhöhung der Planungssicherheit für potenzielle Investoren erhalten die Betreiber von Telekommunikationsnetzen im Falle des Auf- und Ausbaus von Zugangnetzen der nächsten Generation von der Bundesnetzagentur Auskunft über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen. Hierdurch wird die Investitions- und Planungssicherheit der Unternehmen gefördert.
- Die Bundesnetzagentur wird ausdrücklich dazu ermächtigt, Regulierungskonzepte in Form von Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen. Darin wird die Regulierungsstrategie der Bundesnetzagentur für einen vorab festgelegten Zeitraum beschrieben.
- Die ausdrückliche Einbeziehung passiver, vorgelagerter Infrastrukturen wie Leitungsrohre und Masten in die Netzzugangsregulierung soll zu einer Stärkung des Wettbewerbs führen. Ziel ist es, den Aufbau neuer Netze zu beschleunigen.
- Kooperationen und andere Risikobeteiligungsmodelle sind bei Regulierungsentscheidungen (u.a. Festsetzung von Entgelten) künftig zu berücksichtigen. Damit wird den spezifischen Investitionsrisiken, die mit dem Aufbau neuer Netze verbunden sind, Rechnung getragen.
- Mit einer neuen Befugnis für die Bundesnetzagentur, Informationen über Art, Lage und Verfügbarkeit aller Infrastruktureinrichtungen – einschließlich Energie usw. und öffentlicher Infrastrukturen – anzufordern, kann der bestehende Infrastrukturatlas, optimiert werden. Investoren können auf diese Informationen zugreifen. Vorhande-

ne Potenziale können somit effizienter genutzt und damit gleichzeitig die Kosten für die Unternehmen gesenkt werden.

- Die Bundesnetzagentur kann künftig die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen und Kabelkanälen in Gebäuden unabhängig von einer marktbeherrschenden Stellung anordnen, wenn eine Verdoppelung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Auch diese Regelung dient dem Ziel, eine wirtschaftlichere Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen zu ermöglichen.
- Neu ist ferner, dass die Duldungspflicht des Eigentümers erweitert wird, soweit es um den Anschluss der auf seinem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation geht (so genannter Hausstich). Dabei dürfen dem Eigentümer jedoch keine Kosten entstehen und zudem muss die Maßnahme zumutbar sein.
- Zur besseren Ausnutzung vorhandener alternativer Infrastrukturen (Energie, Abwasserkanäle usw.) wird für Unternehmen die Verpflichtung eingeführt, über eine Mitbenutzung zu verhandeln; die Bundesnetzagentur ist bei Nichteinigung zur Schlichtung aufgerufen. Bei Infrastrukturen des Bundes (Bundesstrassen, Bundeswasserstrassen, Eisenbahn DB) besteht sogar ein Anspruch auf Mitbenutzung.
- Mit dem Ziel, den Aus- und Aufbau neuer Hochgeschwindigkeitsnetze zu beschleunigen wurde in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen, wonach Glasfaserleitungen in Abweichung von den einschlägigen Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen mit einer geringeren Tiefe verlegt werden (so genanntes können (Microtrenching-Verfahren, § 68 TKG-E).
- Auch das wichtige Thema der Netzneutralität wird in dem Gesetzentwurf adressiert. Grundsätzliche Bestimmungen sollen durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 41a TKG-E) mit Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates geregelt werden.